VERORDNUNG (EWG) Nr. 3949/88 DES RATES

vom 11. Dezember 1988

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 349 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der portugiesischen Schiffe, die in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Nach Artikel 349 Absatz 2 werden den portugiesischen Schiffen Möglichkeiten für den Fang von Blauem Wittling und Stöcker eingeräumt. Die Anzahl der Fischereifahrzeuge sowie die Zugangs- und Kontrollmodalitäten werden jährlich festgesetzt.

Die Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regel über die zulässige Gesamtfangmenge unterliegen, sowie die entsprechende Anzahl von Schiffen sind unter Zugrundelegung der Gegebenheiten festzusetzen, die für die portugiesische Fischerei in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, in der Zeit vor dem Beitritt bestand. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung sind die Beschränkungen zu beachten, die den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, bei der Befischung ähnlicher Arten in portugiesischen Gewässern auferlegt werden.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte festzusetzen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 [1] sowie die gemäß Artikel 349 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 349 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten und die Fangmöglichkeiten bei bestimmten Fischarten sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PORTUGAL — EWG

Art	Menge (in Tonnen)	ICES-Bereich	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe	Zulässiger Fangzeitraum
Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)*	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	5 (3) 2 (4)	ganzjährig
Stöcker *(Trachurus trachurus)*	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	pelagisches Schleppnetz	6 (3) 4 (4)	ganzjährig
Thunfisch	unbegrenzt	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	alle	unbegrenzt	ganzjährig

(1) Ausgenommen in der Zone südlich 56°30′ nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30′ nördlicher Breite.
(2) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals.
(3) Gesamtzahl (Basisliste) der portugiesischen Standardschiffe. Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführt.
(4) Gesamtzahl der Schiffe Portugals, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste).